

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.06.2015

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel II    Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

[...]

### **Abschnitt 2    Clearing von Futures-Kontrakten**

[...]

#### **2.12            Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.~~4211~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

[...]

##### **2.12.2        Schlussabrechnungspreis**

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.~~4211~~.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.06.2015

Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) und (2) nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

[...]

### **Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

#### **3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.06.2015

### 3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex- Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

[...]

\*\*\*\*\*